

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE ZUSATZAUSBILDUNG
IN SPRECHERZIEHUNG AN DER
UNIVERSITÄT REGENSBURG
Vom 7. August 2006**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Ausbildung und Prüfungen
- § 3 Abschluss
- § 4 Gliederung der Ausbildung und Studiendauer
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfer
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Modulkatalog
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Sonderregelungen für Behinderte

II. Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung

- § 16 Bestandteile der „Fachbegleitenden Prüfung in Sprecherziehung“
- § 17 Prüfungsfristen
- § 18 Studienbegleitende Prüfungen
- § 19 Anmeldung und Zulassung zu den fachpraktischen Prüfungsteilen

- § 20 Abschluss der „Fachbegleitenden Prüfung in Sprecherziehung“, Bildung der Gesamtnote
- § 21 Bescheinigung über die nicht bestandene „Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung“
- § 22 Zeugnis, Diploma Supplement

III. Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)

- § 23 Bestandteile der „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“
- § 24 Prüfungsfristen
- § 25 Studienbegleitende Prüfungen
- § 26 Abschlussarbeit
- § 27 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 28 Abschluss der „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“, Bildung der Gesamtnote
- § 29 Bescheinigung über die nicht bestandene „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“
- § 30 Zeugnisurkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsregelungen
- § 32 Inkrafttreten

Anlage: Module, LP, Zeugnisse

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. ²Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ³Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

An der Universität Regensburg wird in Ergänzung zu den bestehenden Studiengängen eine fachbegleitende Zusatzausbildung in Sprecherziehung vom Lehrgebiet Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung am Zentrum für Sprache und Kommunikation angeboten.

§ 2

Zweck der Ausbildung und Prüfungen

- (1) Die Ausbildung ist in zwei Studienblöcke aufgeteilt.
- (2) ¹Zweck des ersten Studienblocks ist die Vermittlung der Grundlagen mündlicher Kommunikation und die Verbesserung der Eigensprache in den Bereichen Elementarprozesse des Sprechens, Rhetorik und Sprechkunst. ²In den Prüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für den zweiten Studienblock notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. ³Der erste Studienblock wird mit der „Fachbegleitenden Prüfung in Sprecherziehung“ abgeschlossen.
- (3) ¹ Zweck des zweiten Studienblocks ist der berufsqualifizierende Abschluss zum „Sprecherzieher (Univ.)“. ²Der zweite Block umfasst die Vermittlung der kommunikationspädagogischen und fachdidaktischen Fähigkeiten zur Arbeit als Sprecherzieherin oder Sprecherzieher. ³Die Prüfungen sollen sicherstellen, dass der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und in der Lage ist, in den geprüften Modulen (vgl. § 23) mit Einzelnen und mit Gruppen sprecherzieherisch und/oder sprechtherapeutisch tätig zu sein. ⁴Der zweite Studienblock wird mit der „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“ abgeschlossen.

§ 3

Abschluss

- (1) Aufgrund des bestandenen ersten Studienblocks stellt das Zentrum für Sprache und Kommunikation an der Universität Regensburg das Zeugnis über die „Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung“ aus.

- (2) Aufgrund des bestandenen zweiten Studienblocks stellt das Zentrum für Sprache und Kommunikation an der Universität Regensburg das Zeugnis zur „Sprecherzieherin (Univ.)“ bzw. zum „Sprecherzieher (Univ.)“ aus.

§ 4

Gliederung der Ausbildung und Studiendauer

- (1) Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Sommersemester.
- (2) ¹Der erste und zweite Studienblock sind modularisiert. ²Alle Module sind in Lehrveranstaltungen unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) bewertet werden. ³Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte (LP) ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit für den ersten Studienblock beträgt vier Semester. ²Dieser Studienblock ist aus insgesamt fünf Modulen aufgebaut.
- (4) ¹Der zeitliche Umfang der für den ersten Studienblock erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 90 Leistungspunkte (LP). ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module dieses Studienblocks im Modulkatalog (§ 8).
- (5) ¹Die Regelstudienzeit für den zweiten Studienblock beträgt vier Semester. ²Dieser Studienblock besteht aus insgesamt fünf Modulen und dem Praktikumsmodul.
- (6) ¹Der zeitliche Umfang der für den zweiten Studienblock erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit höchstens 90 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 120 Leistungspunkte (LP). ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module dieses Studienblocks im Modulkatalog (§ 8).
- (7) Unterrichtssprache in den Veranstaltungen des zweiten Studienblocks ist Deutsch oder Englisch.

§ 5

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für die Zusatzausbildung in Sprecherziehung besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife im Sinne der Qualifikationsverordnung beziehungsweise der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen;
 2. Phoniatische Bescheinigung über die medizinische Unbedenklichkeit der Aufnahme der Ausbildung in Sprecherziehung;
 3. Bescheinigung über die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
 4. Der Aufnahme der Ausbildung geht ein bestandenes Eignungsgespräch mit dem Leiter des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung voraus. In diesem Gespräch muss der Bewerber nachweisen, dass er über die erforderlichen stimmlichen, sprecherischen und sprachlichen Voraussetzung zur Aufnahme von Studium und Ausbildung der Sprecherziehung verfügt.

- (2) Die Qualifikation für den zweiten Studienblock der Ausbildung zum „Sprecherzieher (Univ.)“ besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. die mindestens mit der Gesamtnote "gut" (2,0) bestandene „Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung“;
 2. Bescheinigung über die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) In begründeten Fällen, z.B. nach einem Hochschulwechsel, einem bereits abgeschlossenen Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Ausbildung an einer anderen Universität kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. der Leiter des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung
 2. der Leiter des Zentrums für Sprache und Kommunikation
 3. ein Professor der Philosophischen Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften, der vom Fachbereichsrat bestellt wird.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen. ⁵Der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben des Ausschussvorsitzenden auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-

prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

- (10) ¹Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Sie müssen nach dem BayHschG und nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein. ³Außerdem müssen sie entweder geprüfte "Sprecherzieher (DGSS)" sein oder die „Prüfung für Sprecherzieher“ nach der hier vorliegenden Ordnung erfolgreich abgelegt haben. ⁴Die Bestellung zu Prüfern wird durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Der Leiter des Lehrgebiets bestimmt aus dem Kreis der bestellten Prüfer die Prüfer für die jeweiligen Einzelprüfungen.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfern bewertet. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel. ³Weichen die Beurteilungen der zwei Prüfer um mehr als eine ganze Note voneinander ab, wird die Note durch einen dritten Prüfer festgesetzt.
- (2) ¹Die mündlichen Prüfungen und die fachpraktischen Teile der „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“ werden von zwei Prüfern abgenommen. ²Einer der Prüfer muss der Leiter des Lehrgebiets Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung oder ein von ihm bestellter Vertreter aus dem Lehrkörper des Lehrgebiets sein. ³Über die Prüfungsleistung entscheiden die Prüfer nach gemeinsamer Beratung.
- (3) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
über 4 = nicht ausreichend
²Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 können nicht vergeben werden.
³Bei den Notendurchschnitten und Endnoten bedeutet:
1,00 - 1,50 = sehr gut
1,51 - 2,50 = gut
2,51 - 3,50 = befriedigend
3,51 - 4,00 = ausreichend
über 4,01 = nicht ausreichend
- (4) Eine Studienleistung bzw. Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 8

Modulkatalog

¹Die Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module werden den Studenten in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für mindestens ein Jahr. ³Bei Änderungen des Modulkatalogs ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studenten auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

¹Bei der Anerkennung der Leistungen aus einem Studium an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule setzt der Prüfungsausschuss die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte (LP) fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 7 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten können gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt werden. ⁴Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 7 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 20 beziehungsweise § 28 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

§ 10

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Ausgeschlossen von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG, wer
1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
 2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
 3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.
- ²In besonderen Fällen kann die Leitung der Hochschule Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er ohne triftige Gründe die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen im Falle von studienbegleitenden Prüfungen dem jeweiligen Prüfer schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit gel-

tend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Akteneinsicht ist einem Studenten vom jeweiligen Prüfer nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. ²Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 15

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung

§ 16

Bestandteile der „Fachbegleitenden Prüfung in Sprecherziehung“

- (1) ¹Die „Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung“ umfasst mindestens 90 LP und besteht aus:
- a) studienbegleitenden Leistungen, die im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Basismodule erbracht werden müssen:
 - MKS-M01 Sprechwissenschaftliche Grundlagen
 - MKS-M02 Elementarprozesse des Sprechens
 - MKS-M03 Rhetorik
 - MKS-M04 Sprechtherapie
 - MKS-M05 Sprechkunst
 - b) drei fachpraktischen Prüfungsteilen von insgesamt 60 Minuten. ²Diese umfassen eine didaktische bzw. therapeutische Einheit sowie eine rhetorische und sprechkünstlerische Leistung.

§ 17

Prüfungsfristen

- (1) Der erste Studienblock soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 90 Leistungspunkte (LP) gemäß § 16 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Student am Ende des fünften Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss der Prüfung nötigen 90 Leistungspunkte (LP) nicht vorweisen, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Student die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 18

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studenten müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die erfolgreiche Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Übungen oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Leistungsnachweis bestätigt.
- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ³Die Prüfer für mündliche Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 10 ernannt.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu bestellt der Lehrgebietsleiter einen Beisitzer, der die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (5) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. ²Die Prüfungen sind jeweils zum ersten möglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (7) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. ³Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (9) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.

§ 19

Anmeldung und Zulassung zu den fachpraktischen Prüfungsteilen

- (1) Für die Zulassung zu den fachpraktischen Prüfungsteilen muss der Bewerber erbringen:
 1. den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Module gemäß §16 Abs. 1 Buchst. a,
 2. eine Bestätigung des Lehrgebietsleiters, dass die Eigensprache den besonderen Anforderungen dieser Prüfung genügt,
 3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, dass er die Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einreichung der Unterlagen mitzuteilen.

§ 20

Abschluss der „Fachbegleitenden Prüfung in Sprecherziehung“, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die „Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung“ ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 16 erfolgreich absolviert sind, die Note der fachpraktischen Prüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Kandidat damit die erforderlichen 90 Leistungspunkte (LP) erworben hat.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Notendurchschnitt der einzelnen Modulnoten und dem Notendurchschnitt der einzelnen Noten für die fachpraktischen Teile; hierbei wird der Notendurchschnitt aus den Modulen doppelt gewichtet.
- (3) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens im Rahmen der Prüfungsfristen (§ 17) wiederholt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen (gemäß § 16 Buchst. b) findet nicht statt.

§ 21

Bescheinigung über die nicht bestandene „Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung“

Hat der Kandidat die Fachbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte „Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung“ ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 1. die Gesamtnote und die Einzelnoten und Bezeichnungen der Module MKS-M01, MKS-M02, MKS-M03, MKS-M04, und MKS-M05 und die Gesamtnote und die Einzelnoten der fachpraktischen Prüfungsteile.
 2. die Gesamtnote.
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Lehrgebietsleiter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

III. „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“

§ 23

Bestandteile der „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“

Die „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“ umfasst mindestens 120 LP und besteht aus:

- a) studienbegleitenden Leistungen, die im Rahmen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen und mit den entsprechenden LP versehenen Module erbracht werden müssen:
 - MKS-M10 Sprechwissenschaftliche Grundlagen
 - MKS-M11 Elementarprozesse des Sprechens
 - MKS-M12 Rhetorik
 - MKS-M13 Sprechtherapie
 - MKS-M14 Sprechkunst
 - MKS-M15 Praktikum

- b) mündlichen Prüfungen in den gewählten Modulen (gemäß Buchst. a); hierbei sind Sprechwissenschaftliche Grundlagen, Elementarprozesse des Sprechens und Rhetorik Pflichtmodule, Sprechtherapie und Sprechkunst Wahlpflichtmodule, von denen mindestens eines zu wählen ist. Die Prüfungszeit beträgt in jedem Fach 30 Minuten. Für die mündlichen Prüfungen werden insgesamt 10 LP angerechnet.

- c) fachpraktischen Prüfungsteilen von insgesamt 90 bis 120 Minuten:
 - Vortrag aus einem Teilgebiet der Sprecherziehung (diese Prüfungsleistung geht mit dem Faktor 1 in die Note des fachpraktischen Prüfungsteils ein)
 - Lehrprobe, Einzel- oder Gruppenunterricht (diese Prüfungsleistung geht mit dem Faktor 2 in die Note des fachpraktischen Teils ein)
 - Therapeutische Demonstration (wenn Sprechtherapie Wahlpflichtfach ist; diese Prüfungsleistung geht mit dem Faktor 2 in die Note des fachpraktischen Teils ein)
 - Textsprechen (wenn Sprechkunst Wahlpflichtfach ist; diese Prüfungsleistung geht mit dem Faktor 1 in die Note des fachpraktischen Teils ein).Hat der Kandidat in der mündlichen Prüfung beide Wahlpflichtmodule gewählt, sind auch die fachpraktischen Prüfungen in beiden abzulegen.
Für die fachpraktischen Prüfungsteile werden insgesamt 8 LP angerechnet.

- d) einer Abschlussarbeit (s. § 26).

§ 24

Prüfungsfristen

- (1) Die „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“ soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 23 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Student am Ende des fünften Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Abschluss des Studiums nötigen 120 Leistungspunkte (LP) nicht vorweisen, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb der folgenden zwei Semester nicht nachgewiesen werden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Verzögert sich die Fertigstellung der Abschlussarbeit an den Beginn des Folgesemesters, so bewirkt diese Überschreitung der Prüfungsfrist nicht das Nichtbestehen der Prüfung.
- (3) Überschreitet ein Student die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 25

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studenten müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Aufgaben in der Regel durch einen unbenoteten Schein (Prädikat „mit Erfolg abgelegt“) bestätigt. ³Die erfolgreiche Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen in Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Übungen oder Kolloquien festgestellt und durch einen benoteten Leistungsnachweis bestätigt.
- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen, der die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und der Universität Regensburg angehört.
- (5) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Anmeldung zur Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. ²Die Prüfungen sind jeweils zum ersten möglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (6) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (7) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) ¹Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung oder im Rahmen der Prüfungsfristen (§ 24) erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (9) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.

§ 26

Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung zum „Sprecherzieher (Univ.)“ abschließt. ²Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ³Sie kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung enthalten.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch den Lehrgebietsleiter. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, dass der Kandidat in angemessener Zeit das Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin.
- (5) ¹Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von 80 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten. ²Sie ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Lehrgebiet abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) ¹Die Abschlussarbeit wird mit 16 LP gewertet. ²Eine zeitnah erstellte wissenschaftliche Arbeit, die an der Universität Regensburg angenommen und mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, kann auf Antrag anerkannt werden, wenn in ihr ein Thema der Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung behandelt wurde. ³In diesem Fall wird die Note übernommen und es werden für diese Arbeit keine LP vergeben. ⁴Die Voraussetzung der erforderlichen Zahl von mindestens 120 LP bleibt davon unberührt.

§ 27

Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit ist vom Lehrgebietsleiter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfungsberechtigten aus dem Lehrgebiet innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. ²Der Zweitgutachter wird vom Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.
- (2) ¹Die Gutachter bewerten selbstständig die Arbeit. ²Unterscheiden sich die Bewertungen der Gutachter um eine Note oder weniger, so wird die Note der Abschlussarbeit durch arithmetische Mittelung auf eine Stelle nach dem Komma gebildet. ³Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter zur Bewertung hinzuziehen. ⁴Die Note für die Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem auf eine Stelle hinter dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter.
- (3) Liefert der Kandidat die Abschlussarbeit nicht fristgerecht ab (§ 26 Abs. 4) oder wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist dieser Teil der Prüfung nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Abschlussarbeit als „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Abschlussarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studenten nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 28

Abschluss der „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 23 erfolgreich absolviert sind und der Kandidat damit die erforderlichen 120 Leistungspunkte (LP) erworben hat.
- (2) ¹Die Gesamtnote wird aus den einfach gewichteten Noten der unter § 23 aufgeführten Module, der Durchschnittsnote der fachpraktischen Prüfung, der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungsteile und der Abschlussarbeit errechnet.
- (3) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,00 - 1,50 = sehr gut
 - 1,51 - 2,50 = gut
 - 2,51 - 3,50 = befriedigend
 - 3,51 - 4,00 = ausreichend
 - über 4,01 = nicht ausreichend
- (4) ¹Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 können nicht vergeben werden.
- (5) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Eine nicht bestandene Prüfung gemäß § 23 Buchst. b und c kann einmal innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens im Rahmen der Prüfungsfristen (§ 24) wieder-

holt werden. ²Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsleistungen gemäß § 23 Buchst. b und c findet nicht statt.

§ 29

Bescheinigung über die nicht bestandene „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 30

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte „Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)“ ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 86a Abs. 6 BayHSchG ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
 1. die Gesamtnote und die Einzelnoten und Bezeichnungen der Module MKS-M10, MKS-M11, MKS-M12, MKS-M13 und MKS-M14,
 2. die Gesamtnote und die Einzelnoten der mündliche Prüfungsleistungen,
 3. die Gesamtnote und die Einzelnoten der fachpraktischen Prüfungsleistungen,
 4. die Note der Abschlussarbeit,
 5. die Bestätigung über das abgelegte Praktikum,
 6. die Gesamtnote (§ 28 Abs. 2).
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Lehrgebietsleiter und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

IV. Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsregelungen

¹Diese Vorschriften gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Zusatzausbildung in Sprecherziehung nach In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen haben. ²Studenten, die das Studium bereits vor Inkrafttreten begonnen haben, legen die Prüfungen nach den bisher geltenden Regelungen ab. ³Erfüllen sie die Voraussetzungen der vorliegenden Prüfungsordnung, können sie auf Antrag die Prüfung nach dieser Ordnung ablegen.

§ 32

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung in Sprecherziehung an der Universität Regensburg vom 3. Dezember 1990 (KWMBI II 1991 S. 80), geändert durch Sammelsatzung zur Änderung von Prüfungsordnungen der Universität Regensburg vom 11. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1100), vorbehaltlich der Regelung in § 31, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 1. Februar 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 7. August 2006.

Regensburg, den 7. August 2006
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 7. August 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. August 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2006.

Modulkatalog :

MKS – M 01 Basismodul Sprechwissenschaftliche Grundlagen			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Methodologie der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (Übung)</i>	1	2
2	<i>Grundzüge des Faches SE/ SW und Fachgeschichte (Übung mit Klausur)</i>	1	2
3	<i>Theoretische Grundlagen der Mündlichen Kommunikation (Übung)</i>	2	4
4	<i>Hausarbeit</i>		3
5	<i>Mündliche Modulprüfung (20 Min., Wertungsfaktor x4)</i>		2
	Summe	4	13

MKS – M 02 Basismodul Elementarprozesse des Sprechens			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Beurteilung von Sprechleistungen (Übung)</i>	1	2
2	<i>Atem- und Stimmbildung (Übung)</i>	2	4
3	<i>Elementarprozesse des Sprechens (Übung mit Klausur)</i>	1	2
4	<i>Angewandte Phonetik (Übung mit Klausur)</i>	2	4
5	<i>Mündliche Modulprüfung (20 Min., Wertungsfaktor x4)</i>		2
	Summe	6	14

MKS – M 03 Basismodul Rhetorik			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Rhetorik des Gesprächs (Übung)</i>	2	4
2	<i>Rhetorik der Rede (Übung)</i>	2	4
3	<i>Präsentieren und Moderieren (Übung mit Klausur)</i>	2	4
4	<i>Geschichte und Theorie der Rhetorik (Übung mit Klausur)</i>	2	4
5	<i>Hausarbeit</i>		3
6	<i>Mündliche Modulprüfung (20 Min., Wertungsfaktor x4)</i>		2
	Summe	8	21

MKS – M 04 Basismodul Sprechtherapie			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Physiologie des Sprechens (Übung)</i>	1	2
2	<i>Sprechstörungen (Übung)</i>	1	2
3	<i>Stimmstörungen (Übung mit Klausur)</i>	2	4
4	<i>Sprachstörungen (Übung mit Klausur)</i>	2	4
5	<i>Hausarbeit</i>		3
6	<i>Mündliche Modulprüfung (20 Min., Wertungsfaktor x4)</i>		2
	Summe	6	17

MKS – M 05 Basismodul Sprechkunst			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Sprechkünstlerische Gestaltung von Prosa (Übung)</i>	2	4
2	<i>Geschichte der Sprechkunst (Übung)</i>	1	2
3	<i>Sprechkünstlerische Gestaltung von Lyrik (Übung mit Klausur)</i>	2	4
4	<i>Theorien der Sprechkunst (Übung mit Klausur)</i>	1	2
5	<i>Hausarbeit</i>		3
6	<i>Mündliche Modulprüfung (20 Min., Wertungsfaktor x4)</i>		2
	Summe	6	17

MKO-M10 Aufbaumodul Sprechwissenschaftliche Grundlagen			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Interdisziplinarität der Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung (Übung)</i>	1	2
2	<i>Didaktik und Methodik der Sprechwissenschaft und Sprecherziehung (Übung)</i>	2	4
3	<i>Sprechwissenschaftliches Kolloquium (Übung mit Klausur)</i>	1	2
4	<i>Forschungsarbeiten zur Mündlichen Kommunikation (Übung mit Klausur)</i>	1	2
5	<i>Hausarbeit</i>		3
	Summe	5	13

MKO-M11 Aufbaumodul Elementarprozesse des Sprechens			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Didaktik der Elementarprozesse des Sprechens (Übung)</i>	1	2
2	<i>Funktionelles Hören (Übung)</i>	1	2
3	<i>Physiologie und Pathologie des kindlichen Spracherwerbs (Übung mit Klausur)</i>	1	2
4	<i>Physiologie und Pathologie des Hörens (Übung mit Klausur)</i>	1	2
	Summe	4	8

MKO-M12 Aufbaumodul Rhetorik			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Kommunikationstheorien (Übung)</i>	1	2
2	<i>Theorie und Praxis der Argumentation (Übung)</i>	1	2
3	<i>Didaktik der Rede- und Gesprächspädagogik (Übung)</i>	2	4
4	<i>Redeformen in Beruf und Öffentlichkeit (Übung mit Klausur)</i>	2	4
5	<i>Gesprächsformen in Beruf und Öffentlichkeit (Übung mit Klausur)</i>	2	4
6	<i>Mediation</i>	2	4
6	<i>Hausarbeit</i>		3
	Summe	10	23

MKO-M13 Aufbaumodul Sprechtherapie			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Therapie von Dyslalien (Übung)</i>	1	2
2	<i>Therapie von Dysphonien (Übung)</i>	1	2
3	<i>Therapie zentraler Sprachstörungen (z.B. Aphasien) (Übung mit Klausur)</i>	2	4
4	<i>Therapie von Redeflussstörungen (Übung mit Klausur)</i>	2	4
5	<i>Hausarbeit</i>		3
	Summe	6	15

MKO-M14 Aufbaumodul Sprechkunst			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
1	<i>Das Hörspiel (Übung)</i>	1	2
2	<i>Methodik und Didaktik der Sprechkunst: Prosa (Übung)</i>	1	2
3	<i>Methodik und Didaktik der Sprechkunst: Lyrik (Übung mit Klausur)</i>	2	4
4	<i>Darstellendes Spiel (Übung mit Klausur)</i>	2	4
5	<i>Hausarbeit</i>		3
	Summe	6	15

MKO-M15 Modul Praktikum			
Nr.	Veranstaltungen	SWS	LP
	<i>Das Praktikum umfasst alle Fächer (im Sinne der in § 23 genannten Module); der Anteil eines Faches darf 50% der Praktikumszeit nicht übersteigen. Es sind mindestens 200 Stunden nachzuweisen.</i>		12
	Summe		12

UNIVERSITÄT REGENSBURG
Zentrum für Sprache und Kommunikation

PRÜFUNGSURKUNDE
Prüfung für Sprecherzieher (Univ.)

Herr Gustav Mustermann

geboren am 17.02.1981, hat die Prüfung zum Sprecherzieher (Univ.)
(8 Semester mit 210 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System
ECTS) am 08.01.2006 bestanden.

Seine Leistung wurde

in der Abschlussarbeit mit der Note *gut (1,7)*

Thema: Empirische Untersuchungen zur Stimmqualität von Schulanfängern

in den mündlichen fachtheoretischen Prüfungen mit der Note *gut (1,8)*

Sprechwissenschaftlichen Grundlagen *sehr gut (1,0)*

Elementarprozesse des Sprechens *gut (1,7)*

Rhetorik *sehr gut (1,3)*

Sprechtherapie (Wahlpflichtfach) *gut (2,3)*

Sprechkunst (Wahlpflichtfach) *befriedigend (2,7)*

in den fachpraktischen Prüfungen mit der Note *gut (1,9)*

Präsentation *sehr gut (1,3)*

Didaktik (Atem-, Stimm- und Lautbildung bzw. Rhetorik) *sehr gut (1,3)*

Behandlungsdemonstration (Wahlpflichtfach Sprechtherapie) *gut (1,7)*

Rezitation (Wahlpflichtfach Sprechkunst) *befriedigend (3,0)*

In den Aufbaumodulen mit der Note *gut (2,0)*

Sprechwissenschaftliche Grundlagen *sehr gut (2,4)*

Elementarprozesse des Sprechens *gut (1,3)*

Rhetorik *sehr gut (1,0)*

Sprechtherapie *gut (2,3)*

Sprechkunst *befriedigend (3,0)*

bewertet.

GESAMTNOTE: ***gut (1,8)***

Herr Mustermann hat durch diese Prüfung und das abgelegte Praktikum die Fähigkeit nachgewiesen,
in den geprüften Bereichen als Sprecherzieher tätig sein zu können.

Regensburg, den 15. Januar 2006

N.N.
Der Leiter des Lehrgebietes
Mündliche Kommunikation und Sprecherziehung

(Siegel)

N.N.
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

UNIVERSITÄT REGENSBURG
Zentrum für Sprache und Kommunikation

PRÜFUNGSURKUNDE
FACHBEGLEITENDE PRÜFUNG
IN SPRECHERZIEHUNG

Frau Elisabeth Musterfrau

geboren am 11. März 1984, hat die
"Fachbegleitende Prüfung in Sprecherziehung"
(4 Semester mit 90 Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System ECTS)
am 12. April 2006 bestanden.

Ihre Leistung wurde

in den Modulen mit der Note (Gewichtung mit dem Faktor 2)		<i>gut (2,0)</i>
Sprechwissenschaftliche Grundlagen	<i>sehr gut (2,4)</i>	
Elementarprozesse des Sprechens	<i>gut (1,3)</i>	
Rhetorik	<i>sehr gut (1,0)</i>	
Sprechtherapie	<i>gut (2,3)</i>	
Sprechkunst	<i>befriedigend (3,0)</i>	
in den fachpraktischen Prüfungen mit der Note		<i>gut (2,0)</i>
Präsentation	<i>sehr gut (1,3)</i>	
Didaktik	<i>gut (2,3)</i>	
Rezitation (Sprechkunst)	<i>befriedigend (3,0)</i>	

bewertet.

GESAMTNOTE: *gut (2,0)*

Frau Musterfrau hat durch diese Prüfung die Fähigkeit nachgewiesen, dass sie über Grundkenntnisse der Sprecherziehung und deren praktische Umsetzung in die Eigensprache in den Bereichen "Elementarprozesse des Sprechens", "Rhetorische Kommunikation" und "Sprechkunst" verfügt.

Regensburg, den 28. Februar 2006

N.N.
Der Leiter des Lehrgebietes
Sprechkunde und Sprecherziehung

(Siegel)

N.N.
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses